

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.
(<http://www.arueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 1/2003

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de

Aue, 2003-01-26

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100 € (!) zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung

Liebe Freunde und Mitglieder



getroffen werden"

1. Verlagerung des Vereinssitzes.

Nach Ansicht des Amtsgerichtes Zwickau ist es erforderlich, unseren Vereinssitz von Hartmannsdorf zu verlegen. Wir werden als neuen Sitz Burgstädt wählen, da bei unseren Vereinsversammlungen in Burgstädt die "maßgeblichen Entscheidungen wirklich

Gemäß der Satzung ist dazu lediglich ein Vorstandsbeschuß erforderlich, den ich zu unserer nächsten Sitzung am 31.1. vorbereiten werde, zu der ich Sie hiermit herzlichst einladen möchte. Wir können dann das Papier am nächsten Tag zum Amtsgericht Zwickau schicken.

Als Text schlage ich folgendes vor:

Beschlußvorschlag zur Verlagerung des Vereinssitzes:

"Infolge der Verlagerung des Vereinssitzes von Hartmannsdorf nach Burgstädt wird die Satzung an folgenden Stellen geändert:

§ 1, Abs. 2. Der Verein hat den Sitz in Burgstädt
§ 1, Abs. 3. Als Gerichtsstand gilt Chemnitz"

Diese Satzungsänderung müssen wir dann noch notariell beglaubigen und beim dann zuständigen Registergericht eintragen lassen.

2. Bürgerversammlung in der Gemeinde Langenstriefis mit überwältigendem Echo

Am Donnerstag, den 23.1.03 war ich zu einer Bürgerversammlung wegen der geplanten Aufsuchung ("Probeprobungen") nach Pappendorf bei Hainichen eingeladen. Über die Veranstaltung im restlos überfüllten Saal lesen den Bericht unter 7.

Herzliche Grüße Ihr Ulrich

Inhalt:

1. "6. Zentraltreffen mit grosser Resonanz" S.2
2. Sind Stellungnahmen Selbstbetrug S.2
3. GRÜNE LIGA unterstützt Kahle Schmücke S.4
4. Übersicht über das Kostenrisiko bei Klagen S.5
5. Hessen mißachtet Naturschutzrecht S.6
6. Kein Rechtsschutz gegen Braunkohletagebau? S.7
7. Bürgerversammlung im Striegistal S.9
8. Rohstoffindustrie Sachsen-Anhalt will expandieren S.10
9. Planung für Kaolin-Aufschluß Schleben-Crellenhain S.11

Termine :

1. **Freitag, den 31. Januar 2003.** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54,
2. **Freitag, den 4. April 2003.** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54,
3. **Freitag, den 20. Juni 2003.** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54,

1. Sechstes Zentraltreffen mit grosser Resonanz

Mit einer Beteiligung von fast 20 Mitgliedern und Bürgerinitiativen unseres Netzwerkes war das nunmehr 6. Zentraltreffen ein voller Erfolg.

Keinen geringen Beitrag hatten wieder die beiden Rechtsanwältinnen, Frau Philipp-Gerlach und Frau Ludwig, die besonders zu den juristischen Auseinandersetzungen im Zuge der Bürgerbeteiligung sprachen. Frau Philipp-Gerlach vom Informationsdienst Umwelt-Recht (IDUR) beleuchtete in ihrem Vortrag insbesondere Effizienzfragen bei Klagen gegen Planfeststellungen und gab Hinweise zu Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und der Anlieger. Den Vortrag von Frau Philipp finden Sie unter Kapitel 2 vollständig abgedruckt.

Einen weiten Raum nahm die Diskussion mit den teilnehmenden Bürgerinitiativen ein: So war z.B. der Verein zum Schutz der **Kahlen Schmücke** daran interessiert, was er gegen die Klage einer Bürgermeisterin machen könne, die eine Formulierung auf ihrer Internetseite gerichtlich angegriffen hatte. Hierzu lesen Sie einen u.a. in der Thüringer Allgemeinen veröffentlichten Artikel (Kapitel 3.)

Die Bürgerinitiative aus **Claußnitz/Königshain** war besonders gespannt auf den Vortrag von Joachim Schruth vom NABU Sachsen, der zum Inhalt von Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren sprach; bei ihnen läuft zur Zeit ein solches Verfahren. Da die Stellungnahme dieses Vereins beispielhaft abgefaßt ist, habe ich sie als Musterstellungnahme im Internet veröffentlicht

(www.grueneliga.de/gesteinsabbau unter Muster).

Auch die BI aus **Taura** konnte aus der Diskussion mit den Rechtsanwältinnen viele interessante Hinweise für ihre Klage gegen einen Aufsuchungsbetriebsplan und die zukünftigen Verfahrensschritte mitnehmen. Besonders wichtig war für alle der Austausch von Erfahrungen und das Gefühl, durch gemeinsames Vorgehen die eigene Position zu stärken. Dies genau ist ja auch das Ziel, mit dem das Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau einst gegründet wurde.

Ein herzlicher Dank geht an die GRÜNE LIGA Leipzig (Öko-Löwe), die mit einer hervorragenden Organisation und guter Verpflegung für einen angenehmen äußeren Rahmen sorgte.

2. Sind Stellungnahmen Selbstbetrug?

Über die Effizienz der Bürgerbeteiligung bei bergrechtlichen Verfahren. Ein Vortrag von Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach, gehalten auf unserem 6. Zentraltreffen am 2.11.02 in Leipzig

2.1. Lohnt sich eine fachliche Stellungnahme in einem Planfeststellungsverfahren?

Jeder der eine Stellungnahme in einem Planfeststellungsverfahren abgibt muss sich fragen, welches Ziel er mit seiner Stellungnahme erreichen möchte. Ziel kann es sein,

eine Reduzierung des Vorhabens zu erreichen, ein Mehr an Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. ein erhöhtes Schutzkonzept gegen Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen zu bewirken oder das Projekt zu verhindern bzw. zeitlich zu verzögern.

Während die Verfolgung der ersten beiden Ziele nach meinen Erfahrungen erzielbar sind, ist es in der Regel sehr schwierig ein Vorhaben in Gänze zu verhindern. Allerdings kann auch dadurch, dass ein Vorhaben zeitlich verzögert wird, den Vorhabensträger dazu veranlassen, von dem Projekt ganz Abstand zu nehmen. Ein Protest, der von der Mehrheit der davon Betroffenen getragen wird, kann dazu führen, dass ein Unternehmer kein Interesse mehr an diesem Standort hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auch die Gemeindevertretung gegen das Projekt votiert.

Auf jeden Fall führt die Beteiligung von gesellschaftlichen Kräften an solchen Planfeststellungen dazu, dass eine gewisse Kontrolle über die Vorgängen in den Behörde stattfindet. Die Planungsentscheidungen, die nach einem Planfeststellungsverfahren, an dem sich die Öffentlichkeit, die Naturschutzverbände und sonstige fachliche Stellen beteiligt haben, umfassen häufig Nebenbestimmungen, die zum Schutz der Bevölkerung und / oder der Natur bestimmt sind. Würde keine Beteiligung der genannten Stellen und Institutionen stattfinden, wäre zu befürchten, dass solche Nebenbestimmungen gegenüber den Unternehmen nicht mehr durchsetzbar wären.

2.2. Allgemeine rechtliche Grundlagen zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Gem. § 52 II a Bundesberggesetz ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn eine Vorhaben nach § 57 c einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. In der Vergangenheit wurde gerade in den neuen Bundesländern häufig von den Bergbauunternehmen versucht, einem Planfeststellungsverfahren aus dem Wege zu gehen. Dies konnte schon dadurch erreicht werden, dass ein Antrag auf einer Abbaufäche kleiner als 10ha gestellt wurde. Da eine UVP-Pflicht erst ab 10ha bestand, schlossen die Bergbehörden daraus, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Diese Diskussion dürfte mittlerweile ausgestanden sein, da es nicht nur von der beantragten Fläche abhängt, ob eine

UVP-Pflicht und damit ein Planfeststellungsverfahren ausgelöst wird. Vielmehr muss darauf geachtet werden, wie groß das Bewilligungsfeld an sich ist und was der Unternehmer auch nach dem Abbau von 9,8ha vorhat.

Im Vorfeld eines Planfeststellungsverfahrens findet in der Regel ein sog. Scopingtermin statt. Ein solcher Termin dient dazu, den Gegenstand, den Umfang sowie die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen festzulegen. Zu diesem Termin können die Behörden auch „Dritte“ hinzuziehen. Dritte können auch Bürgerinitiativen, Gemeinden oder anerkannte Naturschutzverbände sein. Finden solche Termine statt, so kann der Dritte Einfluss darauf nehmen, wie sorgfältig die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet werden. Allerdings ist der Aufwand für solche Termine für die Teilnehmenden häufig sehr groß. Sie müssen sowohl über das geplante Vorhaben gut genug informiert sein, als auch fachlich fundiert Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung fordern.

Haben solche Gespräche im Vorfeld oder zu Beginn des Planfeststellungsverfahrens stattgefunden, findet dann im weiteren Planfeststellungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Dieses Anhörungsverfahren findet gem. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz statt. Die Planunterlagen werden für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die anerkannten Naturschutzverbände werden darüber hinaus gem. § 60 II 6 BNatSchG in Verbindung mit den Landesgesetzen beteiligt.

2.3. Welche Einflussmöglichkeiten sind durch die Abgabe der Stellungnahmen gegeben?

Masseneinwendungen in Form von Unterschriftenlisten haben in der Regel nur politische Wirkung. Eine rechtliche Einflussnahme ist damit nicht verbunden. Allerdings kann durch die Unterschriftensammlung der Protest in der Region gefördert werden. Dies ist dann auch in der Regel mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit verbunden, die auch die Medienvertreter interessieren. Aus diesem Grunde sind solche Masseneinwendungen nicht zu unterschätzen.

Gerade die fachlich fundierten Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände werden innerhalb einer Behörde sehr ernst genommen. Sie führen zwar in der Regel nicht zur Ablehnung des Projektes, können jedoch zu einer verbesserten Ausgleichsplanung bzw. auch zu einer Reduzierung des Projektes führen.

Auch die Einwendungen von unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümern müssen bei der Behörde sehr sorgfältig geprüft werden. Denn gerade unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer haben immer die Möglichkeit den Planfeststellungsbeschluss gerichtlich überprüfen zu lassen. Alleine die Drohung mit einer Klage veranlasst daher die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss „gerichtsfest“ zu machen. Die Einwendungen von unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümern sollte sehr sorgfältig erarbeitet werden und alle Gesichtspunkte, die eine Rolle spielen, aufarbeiten. Hierbei sollte versucht werden, der zuständigen Behörde immer konkrete Aufgaben zu formulieren, was entweder noch zu prüfen ist, oder wie welcher Belang zu bewerten ist.

2.4. Wann ist es sinnvoll, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen?

Immer dann, wenn potentiell die Möglichkeit besteht, dass gegen einen Planfeststellungsbeschluss geklagt werden soll, sollte anwaltliche Hilfe schon im Planfeststellungsverfahren in Anspruch genommen werden. Dies hat folgenden Hintergrund:

Nur die Fehler, die in dem Einwendungsschreiben in Planfeststellungsverfahren in der gesetzlich festgelegten Frist abgegeben worden sind, können im Nachhinein gegen den Planfeststellungsbeschluss vor Gericht angeführt werden. Es reicht daher nicht, wenn in der Einwendung steht, dass das Projekt als solches abgelehnt wird. Im Grunde genommen werden sehr hohe Anforderungen an die schriftliche Einwendung im Planfeststellungsverfahren von den Gerichten erwartet.

Im übrigen steht der Informationsdienst Umweltrecht e.V. seinen Mitgliedsverbänden für kostenlose rechtliche Beratungen zur Verfügung. Diese rechtliche Beratung umfasst zwar nicht die Betreuung eines gesamten Planfeststellungsverfahrens. Jedoch werden alle umweltrechtlichen Fragestellungen kurzfristig beantwortet. Im übrigen versuchen wir auch durch unseren monatlich erscheinenden Schnellbrief, die im Umwelt- und Naturschutzrecht engagierten und ehrenamtlich Tätigen zu informieren.

2.5. Welche Kosten entstehen bei der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes?

Wie hoch die Anwaltsgebühren für die Begleitung eines Planfeststellungsverfahrens sind, kann nicht allgemein beantwortet werden. Dies hängt maßgeblich davon ab, wie komplex das jeweilige Planfeststellungsverfahren ist und welche rechtlichen Aufarbeitungen notwendig sind, um eine qualifizierte Stellungnahme, die möglicherweise auch in einem Gerichtsverfahren Gegenstand sein wird, abzufassen. Die Anwälte, die solche Planfeststellungsverfahren begleiten, arbeiten entweder mit Stundenhonoraren oder mit Pauschalen. Die Höhe der Kosten die eine Initiative zu tragen hat, hängt dann auch noch maß-

geblich damit zusammen, ob es mehrere Auftraggeber gibt. Denn man kann sich vorstellen, dass die Einarbeitung in die meist sehr umfangreichen Planunterlagen die meiste Zeit der anwaltlichen Tätigkeit in Anspruch nimmt. Die Ausarbeitung der schriftlichen Einwendung benötigt dann auch noch einige Zeit. Hier kommt es auch noch maßgeblich darauf an, welche Unterstützung der Anwalt durch die örtlichen Vertreter hat. Werden die Planunterlagen gleichzeitig auch noch von den Initiativlern gelesen und ausgewertet, kann man sich die erforderliche Arbeit gut teilen. Wird dieser Aufwand von den Leuten vor Ort nicht vorgenommen, so muss sich ein Anwalt möglicherweise auch noch sachverständigen Rat zur Hilfe nehmen, was weitere Kosten verursachen kann.

Zeitaufwendig ist auch die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung des Erörterungstermines.

[Anm. d. Red.: Im Beitrag 4 finden Sie zu den Kosten des Verfahrens konkretere Hinweise]

2.6. Welche Gründe können realistischweise zum Kippen des Verfahrens (Nicht- zustandekommen des Planfeststellungsbeschlusses) führen?

Es gibt im Grunde genommen nach der bundesdeutschen Rechtslage kaum Tabu-Flächen. Gründe die einem Planfeststellungsbeschluss entgegenstehen können, sind z.B.: Entgegenstehende landesplanerische Zielsetzungen, die Verwirklichung des Projekts ist in einem Naturschutzgebiet geplant, ein potentiell FFH- und / oder Vogelschutzgebiet ist an einer bedeutenden Stelle betroffen, das Projekt liegt zu nah an einem allgemeinen Wohngebiet.

Es gibt noch weitere naturschutzrechtliche Belange, die zumindest eine Reduzierung von Flächen, die in Anspruch genommen werden sollen, bewirken können. Dies betrifft u. a. die besonders geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG.

Abschließend möchte ich aus meiner Sicht, als ehrenamtliches Mitglied des Informationsdienstes Umweltrecht jeden ermutigen, sich in einem Planfeststellungsverfahren zu engagieren. Allerdings sollte sich jede Initiative bei Beginn ihrer Arbeit darüber im Klaren sein, dass sich solche Projekte nicht ausschließlich über die juristische Auseinandersetzung verhindern lassen. Es gibt zahlreiche Beispiele, dass Projekte verhindert werden konnten. Allerdings konnte ein solches Ziel nur erreicht werden, wenn alle juristischen und politischen Einflussmöglichkeiten wahrgenommen worden sind. Teilerfolge, wie z. B. die Reduzierung eines Vorhabens oder eine verbesserte Ausgleichsplanung sowie die Lärmschutzmaßnahmen sind häufig ein Erfolg für die Arbeit von Bürgerinitiativen.

3. GRÜNE LIGA unterstützt Verein zum Schutz d. Kahlen Schmücke

Presseerklärung, (Thüringer Allgemeine)

Während des 6. Netzwerktreffens der Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA e.V. am 2. November wurde auch das Steinbruchproblem der Kammlagen auf der Kahlen Schmücke im Kyffhäuserkreis / Nordthüringen erörtert.

Gemeinsam mit Rechtsanwältinnen tauschten etwa 10 Bürgerinitiativen ihre Erfahrungen über den gemeinsamen Kampf gegen großflächigen Raubbau an Rohstoffen aus.

Als besonders problematisch wurde dabei vom Verein zum Schutz der Kahlen Schmücke mit Sitz in Oberheldrungen angeführt, dass sich nicht alle Interessengruppen einmütig für die Naturschutzbelange der ökologisch wertvollen Flächen einsetzen. Immer noch droht der Kahlen Schmücke auf einer Fläche von ca. 100 ha (!) der Verlust einer unwiederbringlichen Naturlandschaft.

Trotzdem sei es u.a. dem engagierten Einsatz des Vereines zu verdanken, dass zumindest im Autobahnprojekt kürzlich eine naturverträgliche Lösung (lange Tunnelvariante) vom Bundesverkehrsministerium bestätigt wurde.

Damit scheint der Kampf gegen einen Abbau des Schmückekamms jedoch noch nicht beendet. Immerhin wurde das geplante Abbaugelände im Flächennutzungsplan nicht ausdrücklich mit einem Naturschutzstatus belegt. Hierzu besteht jedoch aufgrund der hochwertigen Naturlandschaft eine wichtige Voraussetzung: die auf Initiative des Vereins zustande gekommene Meldung eines sogenannten FFH-Gebietes (Flora-Fauna-Habitat) an die Europäische Union.

Völlig unverständlich erscheint unter diesen Voraussetzungen, dass seitens der Gemeinde gegen den Verein unter Klageandrohung vorgegangen wird, weil eine Behauptung im Internet nicht exakt formuliert sei. Schon im Interesse einer demokratischen Beteiligung aller Interessengruppen in diesem Verfahren ist jede Behörde gut beraten, auch kritische Meinungen zu hören und in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Das Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau stellt sich in diesem Sinne hinter den Verein und wird dessen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte mit allen ihm zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln unterstützen.

Nachtrag aus der Redaktion "Steinbeisser":

Vom Verein zum Schutz der Kahlen Schmücke bekamen wir Ende letzten Jahres folgende Zuschrift: "Hoherfreut empfing der Verein zum Schutz der Kahlen Schmücke e.V. Oberheldrungen kürzlich die Nachricht aus dem Bundesverkehrsministerium, dass die Linienbestimmte Volltunnelvariante durch die Kahle Schmücke bestätigt wurde. Die Fraktion Bundesautobahn 71 im Gemeinderat Oberheldrungen und der Verein danken auf diesem Wege den Naturschutzverbänden und Freunden aus nah und fern, die diese Zielstellung unterstützten. Ruth Schnabel. Oberheldrungen

4. Übersicht über Kostenrisiko

am Beispiel einer Verbandsklage der Grünen Liga gegen einen evtl. Planfeststellungsbeschluss

Für die Frage, ob eine rechtliche Auseinandersetzung geführt wird, bekommen wir immer wieder die Frage nach dem Kostenrisiko gestellt. Aus diesem Grund geben wir Ihnen hier einige Anhaltspunkte für den Fall einer Klageerhebung.

In einem Gerichtsprozess können - neben einigen Auslagen für Fahrten oder Kopien - folgende Kosten entstehen:

1. Gerichtskosten
2. Anwaltskosten
3. Kosten für Gutachter, Sachverständige und Zeugen

Die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten hängt vom Streitwert ab. Der Streitwert lässt sich in aller Regel vorher einschätzen, wird aber letztendlich vom Gericht festgelegt.

Üblich ist in Klageverfahren der Verbände ein Streitwert von 20.000.- DM = 10.225.- €. Allerdings wird dies nicht einheitlich gehandhabt, teilweise wird nur der Auffangstreitwert von 8.000.- DM = 4090.- € angesetzt, teilweise wird der Streitwert wegen der großen Bedeutung einer Angelegenheit höher angesetzt. Für die folgenden Darlegungen wird von einem Streitwert von 10.225.- € ausgegangen. Klagt die Gemeinde, müsste man eher von 50.000 € Streitwert ausgehen. Bei einem Eigentümer kommt es auf den Wert des Grundstücks an (z.B. Acker ca. 50ct/m²).

Grundsätzlich gilt: Wer vor Gericht gewinnt, muss nichts zahlen. Der Gegner zahlt dann alle angefallenen Kosten. Wenn Sie verlieren, müssen Sie neben den Kosten des eigenen Anwalts die des oder der gegnerischen Anwälte und die Gerichtskosten zahlen. Sie müssen allerdings immer nur die gesetzlichen Gebühren bezahlen, unabhängig davon, wie „teuer“ der gegnerische Anwalt ist.

1. Gerichtskosten

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren fallen in der ersten Instanz 3,5 Gerichtsgebühren an. Bei dem o.g. Streitwert beträgt eine Gerichtsgebühr 219.- €. Wird die Klage zurückgenommen, fällt keine Gerichtsgebühr an.

In der zweiten Instanz fallen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bis zu 4,5 Gerichtsgebühren an.

2. Anwaltskosten

Auch die Anwaltskosten berechnen sich nach dem Streitwert.

Wie viele Anwaltsgebühren anfallen, hängt davon ab, wie sich das Verfahren entwickelt.

Die erste Anwaltsgebühr, die sog. Prozessgebühr, fällt mit Beauftragung des Anwalts an.

Eine zweite Anwaltsgebühr, die sog. Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr, fällt an, wenn es zu einer mündlichen Verhandlung oder einer Erörterung mit dem Gericht kommt.

Eine dritte Anwaltsgebühr, die sog. Beweisgebühr, fällt an, wenn das Gericht Beweis erhebt, beispielsweise durch eine Ortsbesichtigung, die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder eine Zeugenvernehmung.

Schließlich kann eine Vergleichsgebühr anfallen, wenn das Verfahren durch einen Vergleich beendet wird.

Alle Anwaltsgebühren fallen pro Instanz immer nur einmal an. Es kommt also beispielsweise nicht darauf an, wie oft in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung stattfindet, die Verhandlungsgebühr entsteht auch bei mehreren mündlichen Verhandlungen nur einmal.

Für das Kostenrisiko entscheidend ist auch die Frage, wie viele gegnerische Anwälte im Falle des Unterliegens bezahlt werden müssen. Pro Partei muss immer nur ein Anwalt bezahlt werden. Es kann aber sein, dass es auf der Gegenseite mehrere Parteien gibt. Dann fallen auch die Anwaltsgebühren mehrfach an.

Bei dem angesetzten Streitwert beträgt eine Anwaltsgebühr 526.- € zzgl. MWSt.

Neben der Anwaltsgebühr müssen auch Auslagen ersetzt werden. Viele Anwälte berechnen eine Auslagenpauschale von 20,- €.

Werden die Auslagen im Einzelnen berechnet, gilt:

- Telefon und Porto müssen auf Nachweis in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.
- Kopien werden für die ersten 50 mit 0,50 € pro Kopie, danach mit 0,15 € pro Kopie berechnet. Allerdings kann der Anwalt nicht alle Kopien berechnen, sondern nur bestimmte Arten, die im Einzelnen im Gesetz festgelegt sind.
- Reisekosten werden pro gefahrenem Kilometer mit 0,27 € berechnet. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten ersetzt.
- Das Abwesenheitsgeld beträgt für bis zu 4 Stunden 15,- €, für 4 bis 8 Stunden 31,- € und für mehr als 8 Stunden 56,- €.

3. Kosten für Gutachter, Sachverständige und Zeugen

Zeugen erhalten ihren Verdienstausschlag ersetzt, aber höchstens 13,- € pro Stunde.

Gutachter und Sachverständige können für ihren Aufwand pro Stunde 25,- bis 52,- € berechnen, je nach Schwierigkeit des Falls. Bei besonderen Gutachtern muss die Höhe der Entschädigung im Einzelnen ausgehandelt werden.

Auch Zeugen und Sachverständige erhalten ihre Fahrtkosten ersetzt.

Das Gericht verlangt in aller Regel einen Vorschuss, bevor ein Sachverständiger beauftragt wird. Aus der Höhe des Vorschusses kann ansatzweise auf die dann tatsächlich entstehenden Kosten geschlossen werden. Ist der Vorschuss sehr hoch angesetzt, besteht die Möglichkeit, die Klage zurückzunehmen. Damit lässt sich das Kostenrisiko minimieren. Sind Sie dagegen Beklagter, haben Sie darauf keinen Einfluss. Sie können nur die Klage anerkennen (s.u.).

4. Allgemeines

Die Berechnung des Kostenrisikos hängt, wie Sie den obigen Ausführungen entnommen haben, von einer Reihe von Unwägbarkeiten ab. Aus diesem Grund lässt sich das Kostenrisiko nur ungefähr einschätzen.

Das Risiko lässt sich aber wie folgt minimieren: Sofern Sie Kläger sind, können Sie in jedem Verfahrensstadium die Klage zurücknehmen. Dann müssen Sie nur die bis zu diesem Stadium angefallenen Kosten entrichten, allerdings auch immer die der Gegenseite (wer die Klage zurücknimmt, muss die Kosten tragen).

Sind Sie Beklagter, haben Sie jederzeit die Möglichkeit, die Klage anzuerkennen. Das bedeutet, dass der Gegner gewinnt. Auch in diesem Fall müssen Sie die Kosten tragen, aber wiederum begrenzt auf die bis zum Anerkenntnis angefallenen Kosten.

Sofern mit einem Rechtsanwaltsbüro eine Honorarvereinbarung abgeschlossen wurde, gilt: Dessen Kosten richten sich nach der Honorarvereinbarung. Wenn der Kläger gewinnt, bekommt er die gesetzlichen Anwaltsgebühren von der Gegenseite erstattet. Diese Gebühren werden dann auf das Honorar des Rechtsanwaltes angerechnet.

5. Beispielsrechnung

In der Beispielsrechnung wird aufgeführt, was Sie bei normalem Verlauf des Prozesses und ohne Gutachter oder eine sonstige kostenaufwändige Beweisaufnahme an die Gegenseite und das Gericht in der 1. Instanz zahlen müssen, wenn Sie verlieren. Wie oben dargestellt werden die Kosten des Rechtsanwaltes beispielhaft nach der Honorarvereinbarung angenommen.

a) Urteil ohne Beweisaufnahme

2 Anwaltsgebühren á 526,- €	1.052,00 €
Telekommunikationspauschale	20,00 €
MWSt.	171,52 €
3,5 Gerichtsgebühren á 219,- €	766,50 €
Zusammen	2.010,02 €

b) Urteil mit Beweisaufnahme

3 Anwaltsgebühren á 526,- €	1.578,00 €
Telekommunikationspauschale	20,00 €
MWSt.	255,58 €
3,5 Gerichtsgebühren á 219,- €	766,50 €
Zusammen	2.620,08 €

Hinzu kommt dann also noch die vereinbarte Rechtsanwaltsgebühr und eventuelle Kosten für Auslagen.

Erstere wird - je nach Komplexität des Falles und nach Streitwert - mit dem eigenen Rechtsanwalt vereinbart und könnte beim vorliegenden Beispiel in der Größenordnung von etwa 1000-1500 € liegen. Es ist also durchaus realistisch, das Kostenrisiko einer solchen Verbandsklage auf etwa 5000 € zu schätzen. Geht es um Streitigkeiten, bei denen der Kläger wegen seines (Grund-)eigentums klagt und rechtzeitig eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, besteht die Möglichkeit - je nach Versicherungsumfang - einen Teil der Kosten zu übernehmen. Die Rechtsschutzversicherung zahlt in jedem Fall nur die gesetzlichen Gebühren, auch die Honorarkosten des eigenen Anwalts werden nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren beglichen. Eine Kostenübernahme durch die Versicherung ist allerdings nicht möglich, wenn der Streitfall bei Abschluß des Versicherungsvertrages absehbar war, d.h. Sie sollten nicht erst dann über eine Rechtsschutzversicherung nachdenken, wenn auf ihrem Grundstück ein Abbau beantragt wurde.

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung in einem Grundabtretungsverfahren gibt es ebenfalls Wege zur Kostenerstattung vom Unternehmer, selbst wenn die Grundabtretung erfolgt.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, dass wir in diesem Artikel keine verbindlichen Zahlen angeben können, sondern beispielhaft ein Gefühl für die Größenordnung der Kosten geben wollen. Sollten Sie eine Klage beabsichtigen, müssen Sie in jedem Falle mit ihrem Anwalt genau den Kostenrahmen durchsprechen und ggf. auch noch das Angebot eines zweiten Rechtsanwaltes einholen. Mit dem eigenen Anwalt können auch Vereinbarungen hinsichtlich der maximalen Stundenzahl und des Stundensatzes getroffen werden.

5. Hessisches Wirtschaftsministerium beachtet europäisches Naturschutzrecht nicht ausreichend

von Rechtsanwalt Bernhard Schmitz
(Frankfurt am Main) aus: IDUR-Schnellbrief Nr. 110
Zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.05.2002 zur A 44 bei Hessisch-Lichtenau (Az.: 4 A 28.01).

Der für den Straßenbau zuständige 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) lässt bei der Umsetzung des europäischen Biotopverbundnetzes „Natura 2000“ nicht mit sich spaßen. Was sich be-

reits in anderen Entscheidung angedeutet hatte, ist nun bei dem nordhessischen Teilstück einer Fernverbindung von den Kanalhäfen über das Ruhrgebiet in die neuen Bundesländer (A 44) bis hin nach Polen Realität geworden. Das Gericht stoppte den Autobahnneubau wegen mangelhafter Prüfungen von Naturschutzbelangen bezüglich des potenziellen FFH-Gebiets „Lichtenauer Hochland“.

Tenor der Entscheidung: Der Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 5. April 2001 zum Neubau der Bundesautobahn A 44 im Teilabschnitt Hessisch Lichtenau - West bis Hessisch Lichtenau - Ost (sog. Nordumfahrung) ist rechtswidrig. Er darf nicht vollzogen werden. Die Kosten des Rechtsstreits hat das beklagte Land Hessen zu tragen.

Schmetterlinge, insbesondere der schwarzblaue A-meisenbläuling (Anhang II Tierart der FFH-Richtlinie), Feuchtwiesen mit seltenen Gräsern und Schmetterlingen und weitere Biotope (nach Anhang I der FFH-RL), aber auch der Raubwürger (seltener Brutvogel, der in Hessen vom Aussterben bedroht ist) stehen der freien Fahrt von Holland nach Polen, einer Ortsentlastung, der bereits gebaute Autobahnkapelle und einem Schnellimbissrestaurant entgegen. Interessen der Natur setzen sich gegen Interessen der Verkehrsinfrastruktur durch; kann das sein?

Kläger war der BUND-Landesverband Hessen. Bei der Klage handelte es sich um eine naturschutzrechtliche Verbandsklage, deren Zulässigkeit sich neuerdings nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG richtet. Das Gericht bestätigte dem Kläger, dass er auch Verstöße gegen die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in einer solchen Klage rügen könne. Dies ist in seiner Eindeutigkeit sehr zu begrüßen, denn das transeuropäische Netz „Natura 2000“ dient dem Erhalt des gemeinsamen Erbes der Menschheit für zukünftige Generationen, dem Erhalt der Schöpfung schlechthin und insbesondere dem Kampf gegen das auch in Europa stattfindende tägliche Artensterben.

Was einmal als Bestandteil von „Natura 2000“ gilt, ist ein wichtiger Baustein eines geschlossenen europaweiten Systems von Schutzgebieten, welches sich zudem erst im Aufbau befindet und daher, wie alles; das noch wächst, besonders anfällig ist. Bei erheblichen Beeinträchtigungen greift diesmal aus der Hand des Bundesverwaltungsgerichts der Schutz der Rechtsordnung. Zwar nicht absolut, Ausnahmen sind zulässig, aber eben nur dann, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt, ein Projekt anderswo mit weniger Beeinträchtigung zu verwirklichen. Die Alternativenbetrachtung müsse sehr sorgfältig durchgeführt werden. Dies war vorliegend nicht geschehen, eine pauschale Bewertung von Eingriffen des Straßenbaus in diese Schutzgebiete reicht nicht aus.

Aus dem Urteil ergeben sich nicht nur strenge Anforderungen an die Planung von Straßenbauprojekten in potentiellen FFH-Gebieten. Auch für das Planungsrecht allgemein und besonders im Hinblick auf den

Ausbau des Frankfurter Flughafens wird dieses Urteil von Bedeutung sein, hat man doch erst vor kurzem rund um den Flughafen Gebiete für „Natura 2000“ einstweilig sichergestellt.

Der dem Urteil zu Grunde liegende Sachverhalt zeigt darüber hinaus, wie Natura 2000-Gebiete in ihren rechtlichen Schutzdimensionen nach wie vor unterschätzt und bei verbindlichen Planungsentscheidungen seitens des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung rechtsfehlerhaft behandelt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die anstehende Veröffentlichung der Entscheidung verwiesen.

[Anm. d. Red: Im IDUR-Schnellbrief Nr. 110 (August-Sept. 2002) werden die Entscheidungsgründe sinngemäß mit einigen Anmerkungen wiedergegeben. Bei Bedarf können Sie den kompletten Text von mir gemailt bekommen.]

6. Gibt es noch Rechtsschutz gegen die Durchführung eines Braunkohlentagebaus?

warum in Deutschland die Durchführung auch rechtswidriger Tagebaue kaum aufzuhalten ist

- von Rechtsanwalt Dirk Teßmer (Frankfurt am Main) -
Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen“ (Artikel 19 Abs. 4 S. 1 GG) und „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig“ (Artikel 14 Abs. 3 S. 1 GG). Gilt dies auch bei einer staatlichen Zulassung eines Braunkohlentagebaus, der über die Grundstücke und Wohnhäuser betroffener Menschen hinweggeführt und ganze Dörfer in Anspruch nehmen soll? Zweifel sind angebracht. Am aktuellen Beispiel des Tagebaus Jänschwalde und dem vom Abbau bedrohten sorbischen Dorf Horno soll aufgezeigt werden, wie es gegenwärtig um den Rechtsschutz für vom Bergbau betroffene Menschen in Deutschland bestellt ist. Denn obwohl viel dafür spricht, dass eine Abaggerung von Horno für die Verwirklichung von Interessen des Allgemeinwohls nicht notwendig ist, könnte dennoch die Rettung des Dorfes ausbleiben - auch weil im deutschen Rechtssystem Klagen gegen den Abbau von Braunkohle unverhältnismäßig hohe Hürden überwinden müssen.

Dabei ist die Rechtsposition eines Grundstückseigentümers eigentlich vom Grundgesetz gut geschützt. In der Rechtsprechung wurde wiederholt hervorgehoben, dass eine Enteignung nur dann recht- und verfassungsmäßig sein kann, wenn diese aufgrund eines dringenden, nicht auf andere Weise zu befriedigenden Bedürfnisses des Wohls der Allgemeinheit zwingend erforderlich ist. Das kann schon dann nicht der Fall sein, wenn im Rahmen der Vorhabensdurchführung gegen Gesetze verstoßen wird.

Dies machen die Hornoer Kläger im wesentlichen unter Hinweis auf folgende Umstände geltend:

1. Obwohl die Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde in dem heute betroffenen Gebiet erst 1992 beantragt wurde, ist die Durchführung einer seit 1990 obligatorischen vorhergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens unter Verstoß gegen deutsches wie europäisches Recht unterlassen worden. Derzeit ist ein Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig (Grüne Liga, Landesverband Brandenburg e.V. / Landesbergamt Brandenburg), das die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise zu klären hat, auch im Falle des Tagebaus Vottbus-Nord.

2. Weiterhin beruht die vom Unternehmen behauptete Unwirtschaftlichkeit einer Vorbeiführung des Tagebaus unter Verschonung von Horno im wesentlichen auf Mehrkosten, die sich nach den eigenen Berechnungen des Unternehmens hauptsächlich aus den auch im Falle einer Umfahrung von Horno gleichbleibenden Personalkosten ergeben. Daraus folgt zugleich, dass im Falle einer Umfahrung von Horno an sich nicht - oder jedenfalls kaum - weniger Arbeitskräfte benötigt würden. Berücksichtigt man noch, dass das Abbaunternehmen Ende 2000 von dem zum schwedischen Staatsunternehmen Vattenfall gehörenden Hamburgische Elektrizitätswerke (HEW) gekauft wurde und es den heutigen Eigentümern damit möglich war, im Rahmen der Verhandlungen die Mehrkosten einer Umfahrung von Horno kaufpreismindernd in Ansatz zu bringen, so kann die Devastierung des Dorfes weder zum Erhalt von Arbeitsplätzen erforderlich noch aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sein. Dies gilt umso mehr als eine Enteignung nur zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein kann, niemals jedoch zur Maximierung des Gewinnes eines Privatunternehmens.

Angesichts des Bestehens von deutschland- und europaweiten Überkapazitäten bei der Stromversorgung, die mehr als 10-mal so hoch sind, wie die maximale Kraftwerksleistung des Kraftwerks Jänschwalde, kann die Inanspruchnahme von Horno auch nicht zur Sicherstellung der Stromversorgung der Bevölkerung erforderlich sein.

Die von Hornoer Bürgern angerufenen Gerichte haben sich diesen Argumenten bislang kaum angenommen. Obwohl die Einwohner von Horno nach dem Willen der brandenburgischen Landesregierung bis Ende dieses Jahres nach Forst umgesiedelt sein sollen und die Braunkohlenbagger die Ortsgrenze in weniger als drei Jahren erreichen sollen, haben die Gerichte es bislang zurückgewiesen, sich inhaltlich mit der Frage zu befassen, ob die Planung der Inanspruchnahme von mit den Wohnhäusern der Menschen bebauten Grundstücke in Horno rechtmäßig oder rechtswidrig ist.

Sämtliche Rechtsmittel, die Menschen aus Horno gegen die Planung der Devastierung ihres Heimatortes erhoben haben, wurden mit der Begründung als „unzulässig“ zurückgewiesen, dass der Rechtsschutz des Grundeigentümers im Bundesberggesetz (BBergG) erst gegen einen ausdrücklichen Enteignungsbeschluss eröffnet ist.

Diese Gerichtsentscheidungen drohen nunmehr dazu zu führen, dass es zu einem völligen Ausfall des Rechtsschutzes kommt, da den betroffenen Menschen das weitere Abwarten schlichtweg unzumutbar ist. Namentlich die folgenden drei Umstände sorgen dafür, dass beispielsweise allein im rheinischen Braunkohlenrevier bis 1997 (also ohne Berücksichtigung des weiter umkämpften Tagebaus Garzweiler II) 30.000 Menschen aus 72 Ortschaften umgesiedelt wurden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Abbaggerung eines Wohnhausgrundstückes auch nur in einem Falle gerichtlich entschieden worden wäre:

6.1. Die Klagemöglichkeit gegen eine bergrechtliche Enteignung kommt zu spät.

Das Bergbauunternehmen beantragt die Enteignung konkreter Grundstücke i.d.R. erst eineinhalb bis drei Jahre vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen bergbaulichen Inanspruchnahme. Für den betroffenen Eigentümer kommt dieses Verfahren und die erst danach gegebene Klagemöglichkeit jedoch viel zu spät. Denn sein Heimatort wird dann de facto schon nicht mehr existieren, die Nachbarn und übrigen Einwohner werden bereits weggezogen sein. Dass man in einem ganzen Dorf - so wie derzeit noch in Horno - gemeinsam ausharrt und auf den Rechtsschutz wartet ohne vorher aufzugeben und umzusiedeln, dürfte wohl einzigartig sein. Ein Hornoer Hausgrundstückseigentümer ist sogar fest entschlossen, bis zum bitteren Ende auszuharren und sich gegen die Enteignung zu wehren.

Einen effektiven und sinnvollen Rechtsschutz kann es daher nur geben, wenn dieser so rechtzeitig greift, dass die Behörden und Gerichte noch genügend Zeit haben, sich mit den schwierigen berg- und grundrechtlichen Probleme eingehend zu befassen. Der Rechtsschutz der betroffenen Eigentümer müsste daher im Stadium der Vorhabensplanung, also spätestens bei der Prüfung der Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes, einsetzen. Aber auch der Gesetzgeber wäre gefordert. Denn während im übrigen Fachplanungsrecht (z.B. betr. Flughäfen) in einem Planfeststellungsverfahren alle Belange für und wider einer Vorhabensrealisierung geprüft werden und damit frühzeitig - notfalls nach Beschreibung des Klagesweges - feststeht, ob das Vorhaben rechtmäßig durchgeführt werden kann oder nicht, erfolgt die Zulassung bergbaulicher Vorhaben ohne jede Berücksichtigung des Umstandes, dass im Zuge deren Verwirklichung auf das Eigentum Dritter zugegriffen werden muss. Dies gilt selbst dann, wenn die Inan-

spruchnahme ganzer Ortschaften und damit der Wohnhäuser der Menschen geplant ist.

6.2. Die Klagemöglichkeit gegen eine bergrechtliche Enteignung ist unzureichend.

Aufgrund der späten Durchführung des Enteignungsverfahrens ist es zudem praktisch ausgeschlossen, dass es noch rechtzeitig vor der Inanspruchnahme des Grundstückes zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Enteignung kommen kann. Von der Einleitung des Enteignungsverfahrens bis zur Entscheidung eines Bundesgerichtes über die Enteignung dauert es mindestens fünf regelmäßig mehr Jahre.

Da es i.d.R. ausgeschlossen ist, rechtzeitig eine endgültige gerichtliche Entscheidung zu erhalten, fällt die Entscheidung aufgrund summarischer Prüfung im Eilverfahren; d.h. es wird nur oberflächlich geprüft, ob die Enteignung im Hauptsacheverfahren letztlich eher als rechtmäßig oder rechtswidrig zu beurteilen sein wird. Entscheiden die Gerichte gegen den Eigentümer, bleibt diesem noch die Hoffnung, das seine Argumente sich im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde durchsetzen. Über die im Oktober 2000 eingereichte Verfassungsbeschwerde eines Hornoer Waldstückseigentümers hat das Bundesverfassungsgericht leider noch immer nicht entschieden. Die bei den Klagen der Betroffenen aus Horno gemachten Erfahrungen lehren zudem, dass die Gerichte nicht bereit sind, in einem Gerichtsverfahren grundsätzlich und unter Berücksichtigung aller Zusammenhänge die Frage der Erforderlichkeit eines Tagebaus oder auch nur dessen geplante Durchführungsvariante zu überprüfen. So hat es beispielsweise in dem bislang durchgeführten Eilverfahren keine Rolle gespielt, dass der Tagebau Jänschwalde an Horno vorbeigeführt werden könnte, ohne dass vernünftige Gründe für die Entlassung von Arbeitskräften ersichtlich wären oder die Stromversorgungssicherheit gefährdet würde. Statt dessen hat man auf den Erlass des Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetz verwiesen, obwohl dieses keine Aussage zur Erforderlichkeit oder Rechtmäßigkeit von Enteignungen der Hornoer enthält und sich darauf beschränkt, "unvermeidbare Umsiedlungen" zu "erlauben", ohne festzulegen, dass eine Umsiedlung Hornos unvermeidbar sei. Aus diesem Grunde war auch die Verfassungsbeschwerde eines Hornoers gegen den Erlass dieses Gesetzes vom Brandenburgischen Landesverfassungsgericht wegen fehlender Betroffenheit als unzulässig zurückgewiesen worden.

6.3. Die gesetzliche Entschädigung für eine Enteignung reicht i.d.R. nicht aus, um ohne erhebliche Neuverschuldung adäquat umzusiedeln.

Schließlich ist es den betroffenen Menschen aber auch unabhängig von den Schwierigkeiten der ge-

richtlichen Durchsetzung ihrer Rechte schon praktisch nicht möglich, die (unzureichenden) Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Enteignung in Anspruch zu nehmen. Behördlicherseits wird die Entschädigung des Eigentümers für die Übertragung seines Wohnhausgrundstückes nach dessen gegenwärtigen Wert bemessen, nicht hingegen danach, welchen Betrag der Betroffene benötigt, um am Umsiedlungsstandort ein entsprechendes Haus zu bauen bzw. zu erwerben. Der Betroffene muss sich also entscheiden, ob er sein altes Haus aufgeben und sich finanziell schadlos stellen möchte oder ob er sich gegen die beabsichtigte Inanspruchnahme seines Wohnhausgrundstückes gerichtlich zur Wehr setzt und dabei Gefahr läuft im Falle der Niederlage nur den tatsächlichen Wert seines alten Hauses ersetzt zu bekommen, für den er sich ein vergleichbarer neues Heim nicht wird verschaffen können.

Es müssen wohl schon besondere, außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einen Betroffenen trotz der den vagen Erfolgsaussichten gegenüberstehenden Risiken dazu bringen, den harten Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung zu suchen und nicht zuvor resigniert zu verkaufen. Den außergewöhnlich standhaften Hornoern ist es jedoch zuzutrauen, dass sie bis zuletzt auf die ersehnte positive gerichtliche Entscheidung warten. Die Entscheidung über Horno ist noch nicht gefallen. Es bleibt der Glaube, dass die Grundrechte doch auch für die vom Bergbau betroffenen Menschen gelten.

7. Veranstaltung in Pappendorf / Mobendorf /Langenstriegis

Am 24.1. lud die Gemeinde Striegistal zu einer Informationsveranstaltung in den großen Saal des mit ca. 400 Menschen hoffnungslos überfüllte Gasthauses in Pappendorf ein. Für 3 Aufsuchungsfelder war in den Monaten zuvor der Aufsuchungsbetriebsplan ausgelegt worden, mit dem Probebohrungen für die Erweiterung der Matabasalt-Lagerstätte bei Seifersdorf genehmigt werden sollen.

Eine der drei Aufschlussflächen befindet sich dabei in einem Gebiet der dritten Meldetranche an die EU-Kommission als FFH-Gebiet, die beiden anderen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Striegistaler". Zunächst stellte die Bürgerinitiative mit einer eindrucksvollen Videoprojektion Bilder aus dem bedrohten traumhaft schönen Striegistal vor und führte einige aus ihrer Sicht zu erwartende Probleme auf:

- die Unternehmer beuten die Region aus, bezahlen aber ihre Gewerbesteuer in den alten Bundesländern,
- es entstehen keine neuen Arbeitsplätze. Zwar würden die bisher existierenden ca. 20 Arbeitsplätze am Steinbruch in Seifersdorf damit weiterbestehen, gleichzeitig aber ein mehrfaches an Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe und in der Landwirtschaft gefährdet.

- es kommt zur großflächigen Waldzerstörung (2 Aufschlußflächen liegen zum größten Teil in FFH-Gebieten bzw. im LSG Finkenberg)
- es kommt zu Grundwasserabsenkungen,
- es kommt zu Straßenerstörungen,
- es kommt zu Gebäudeschäden, und damit verbunden Wertverlust für Immobilien und Grundstücke.

Wer sind die Gewinner?

Die Basalt- AG, die das vergangene Jahr bereits mit mehreren 100 Mio € Gewinn abschloss sowie einige wenige Grundstücksbesitzer.

Ein Vertreter der anwesenden HWS Hartsteinwerke Seifersdorf stellte anschließend das Anliegen des Betriebes vor. Eingereicht worden sein ein Aufsuchungsbetriebsplan (Probebohrungen) für 3 alternative Felder. Diabas als grundeigener Bodenschatz fällt unter das Bergrecht, der Unternehmer benötigt für den Abbau die Zustimmung der Grundeigentümer. Geplant seien Hammerbohrungen. Eine Anhörung für den Aufsuchungsbetriebsplan ist erfolgt.

Herr Remy vom Oberbergamt Freiberg erläuterte daraufhin die bergrechtlichen Abläufe und den Status der Anträge.

Da eine Bergbauberechtigung vorliegt, sei die Aufsuchung grundsätzlich genehmigungsfähig, wenn die Zustimmung der Eigentümer vorliegt. Nach Vorliegen der Probebohrungsergebnisse, würde vom Unternehmer dann ein fakultativer Rahmenbetriebsplan gefordert werden, der dann mit Beteiligung der Öffentlichkeit abgewogen würde. Wörtlich sagte Herr Remy zur angekündigten juristischen Auseinandersetzung: "Ich würde mir das ganz genau überlegen, ob ich mich als Anwohner schon juristisch dagegen wehren soll. Da hat noch nie jemand gewonnen. ... Für 66% der 3 Felder sind die Bohrungen ja sogar ganz gut, damit fallen ja die anderen beiden Felder dann ja weg."

Aus Sicht des Oberbergamtes sei gegen die Aufsuchung nichts einzuwenden, schließlich würde der Abbau erst im weiteren Verfahren geregelt.

Erst nach Bestätigung des Aufsuchungsbetriebsplans könne die Gemeinde rechtliche Schritte einleiten: zuerst Widerspruch, dann Klage, dagegen würden dann der Unternehmer sicherlich Sofortvollzug beantragen.

Seitens der Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA wurden anschließend Aufgaben und Ziele des Netzwerkes der Initiativgruppen Gesteinsabbau vorgestellt und die Bürgerinitiative ermuntert, dem Unternehmer Grenzen zu setzen. Regelmäßig entstünden Bürgerinitiativen dann, wenn Anträge in wertvollen Landschaften, in der Nähe von Siedlungen, mit überdimensionierten Flächen und Abbauquoten gestellt würden.

In der anschließenden Diskussion mit der Bevölkerung wurde u.a. gefragt, weshalb der Unternehmer sich statt der wertvollen ökologischen Gebiete nicht auf dem Gelände des benachbarten Steinbruchs in

Oberschöna ausbreiten würde, bei dem nach Insolvenz des Unternehmers der Planfeststellungsbeschuß aufgehoben worden war. Der Vertreter des Bergamtes Chemnitz erläuterte, dass daran vermutlich die schlechte Qualität der Oberschönaer Lagerstätte schuld sei.

Dr. Böhm von der Basalt-AG erläuterte die Lage der Bohrlöcher anhand von Kartenmaterial: Nur im Zentrum der erwarteten Lagerstätten würde gebohrt, also sei alles nicht so schlimm, und die Bohrfahrzeuge machten auch nichts kaputt. Später würden die Abbauflächen natürlich viel kleiner als jetzt vorbeugend beantragt.

Herr Herrbach vom Netzwerk berichtete daraufhin von seinen Erfahrungen als Nachbar eines Steinbruchs und dem Mißtrauen gegenüber den Versprechungen der Behörden und Unternehmer. Er erwähnte die dramatischen Auswirkungen auf Lebensqualität und Gesundheit, die durch den Lärm und die psychischen Belastungen eines solchen Betriebes in der Nachbarschaft entstehen.

Als ob dies noch unterstrichen werden müßte, brach er unmittelbar im Anschluß an die kurze Rede zusammen, so dass der ärztliche Notdienst geholt werden mußte, um ihn ins Krankenhaus einzuliefern. Glücklicherweise konnte er auf eigene Verantwortung noch in der selben Nacht entlassen werden.

Die Veranstaltung ging mit deutlichen Erklärungen des Widerstandes gegen die Planungen zu Ende. "Wehret den Anfängen" war eine oft gehörte Redewendungen unter den vielen Anwesenden, die fast zur Hälfte keinen Sitzplatz gefunden hatten.

8. Rohstoffindustrie in Sachsen-Anhalt will expandieren

Deutliche Aussagen für die zukünftige strategische Ausrichtung der sachsen-anhaltinischen Steinbruchunternehmer ließen bei mir die Alarmglocken läuten: Höherstufungen und Ausweitungen seien für die Überarbeitung der Regionalpläne vorgesehen. Bürgerinitiativen in Sachsen-Anhalt sollten also sehr aufmerksam verfolgen, was sich in ihren Regionen tut.

(aus SuSa 10/02) Die Bedeutung der Regionalplanung für den Rohstoffabbau, die Sicherung werthaltiger Lagerstätten sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden waren die Hauptinhalte am 1. Rohstofftag des Landes Sachsen-Anhalt, der am 11. September 2002 in der oeko-Baustoffe GmbH in Sandersdorf auf Einladung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt, der örtlichen IHK'n sowie des Industrieverbandes Steine und Erden, Transportbeton, Mörtel und Asphalt Thüringen und Sachsen-Anhalt stattfand.

Dr. Horst Rehberger, Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt erklärte, dass "der

Bereich der Steine-Erden-Industrie trotz teilweise drastischer Rückgänge seit 1994 " eine "bedeutende Rolle spiele".

Weiterhin verzichte die Landesregierung rückwirkend vom 1. Januar 2002 bis Ende 2006 vollständig auf Förderabgaben.

"Zukünftig werden wir gemeinsam mit den zuständigen kommunalen und regionalen Körperschaften alles tun, eine gute Entwicklung des Bereiches Steine und Erden zu sichern",

„Anfang der 90er Jahren waren die Ordner für Planfeststellungen oder Standortgenehmigungs-Anträge inklusive aller Gutachten auch für die Umwelt 2 bis 5 cm dick und maximal 20 Exemplare waren notwendig. Der finanzielle Aufwand lag in Größenordnungen von 20 000 bis 60 000 DM. Heute sind unsere Anträge mindestens 20 cm stark und wir müssen bei einem einfachen Genehmigungsverfahren 50 Exemplare erstellen und bei den Behörden einreichen. Die Verfahrenskosten liegen bis zu 300 000 DM und mehr." Aus der Sicht Bretschneiders entstehe der Umwelt durch diesen drastisch erhöhten Aufwand kein Vorteil. Auch nicht von den oftmals aufgeblasenen kostenintensiven Kartierungen, die immer längere floristische und faunistische Artenlisten produzieren. Mit dem Bedarfsrückgang ab 1994 habe sich für die Branche viel geändert. Die Stimmung und die Zusammenarbeit mit den Behörden wurden schlechter und die Anforderungen immer mehr in die Höhe geschraubt. „Die politische Absichten und ‚öffentliche Meinungen‘ tendieren nach unserer Ansicht oftmals zu einseitig in Richtung einer Überbetonung der ‚vermeintlichen ökologischen Interessen‘." Dabei hätten sich die hauptsächlich geltenden gesetzlichen Grundlagen wie das Bundesberggesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz, Umwelt- und Naturschutzgesetz kaum geändert, gab der Vorsitzende des Industrieverbandes zu bedenken.

Insbesondere bei den Regionalplänen würde derzeit intensiv an den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung durch oberflächennahe Baurohstoffe wie Kiese und Sande gearbeitet. Dabei würden die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sowohl textlich als auch zeichnerisch in die jeweiligen Planungen übernommen und die Regionalplanungen hätten nur soweit die Möglichkeit, Gebiete räumlich zu konkretisieren, wie diese im übergeordneten Raumentwicklungsplan raumordnerisch nicht gesichert seien.

"Derzeit haben wir auf der Ebene der Regionalplanung nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen etwa 1,1 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete und 1,7 Prozent als Vorsorgefläche für Rohstoffgewinnung raumordnerisch gesichert." Das sei erheblich weniger, als im Naturschutz gefordert, berichtete Bauer.

Unternehmen brauchen Perspektiven

Über die erste Umsetzung der Rohstoffsicherung mittels Regionalplanung informierte Dr. Tilo Heuer, Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Hal-

le: „Derzeit sind wir dabei, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auf ihre Nutzung hin zu überprüfen und neu zu bewerten." Das geschehe in einer Regionalversammlung, die aus 42 Vertretern der Mitglieder (Landkreise und die kreisfreie Stadt Halle) bestehe. Ziel sei es, bis 2004 einen neuen regionalen Entwicklungsplan mit Rechtskraft zu haben.

Die Regionalversammlung wolle Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung in den nächsten Monaten neu festlegen. Zuerst kämen die bisherigen unter die Lupe, würden geprüft und konkretisiert. Dazu zählten auch neu beantragte Abbaugelände oder Erweiterungen. Weiterhin würden die heutigen Vorsorgegebiete begutachtet, ob sie nicht auf Vorranggebiete höher gestuft werden sollen.

Dabei dürften nur dort Vorranggebiete in den Entwurf eingezeichnet werden, wenn keine weiteren Nutzungen dort vorgesehen sind, die dann den Abbau erschweren.

9. Planvorhaben „Tagebauaufschluß Schleben-Crellenhain“

Von unserem Mitglied Holger Schilke erhielten wir folgende Informationen zum Kaolinabbau bei Mügeln (südlich von Oschatz):

Die „Kemmlitzer Kaolinwerke, Zweigniederlassung der Caminauer Kaolinwerke GmbH“ eine Tochtergesellschaft der Amberger Kaolinwerke (Oberpfalz, Bayern) beabsichtigen den Neuaufschluss eines 32 ha großen Kaolintagebaus unmittelbar westlich der Kleinstadt Mügeln im Landkreis Torgau-Oschatz. Bei dem Rohstoff Kaolin handelt es sich um Porzellanerde, welche überwiegend in der elektrokeramischen Industrie, für Sanitärkeramik und in geringen Mengen auch für Gebrauchskeramik benötigt wird.

Ein Tagebauaufschluss an der genannten Stelle wäre zudem die Voraussetzung für eine Erweiterung in westlicher Richtung um weitere etwa 30 ha ab dem Jahre 2040. Der Tagebau würde sich unmittelbar zwischen dem bestehenden Naturschutzgebiet „Kreuzgrund“ im Westen, der östlich anschließenden Wohnbebauung der Stadt Mügeln und dem FFH-Gebiet „Döllnitzau und Mutzschener Wasser“ (3.Meldetranche) im Süden und Westen befinden. Die Tagebaukante befände sich etwa 50 m vom Naturschutzgebiet entfernt. Die Tagebausohle läge unterhalb der Quellbereiche des benachbarten Schutzgebietes.

Sofern nach dem Jahre 2030 die genannte Erweiterung realisiert würde, würde der Tagebaukomplex das Bachtal des „Gatschflusses“ (=NSG Kreuzgrund) hufeisenförmig umschließen.

Bei dem NSG Kreuzgrund handelt es sich um ein Nebental der Döllnitz. Wertbestimmend sind in erster Linie die Quellbereiche des artesisch gespannten Grundwassers mit entsprechenden Biotoptypen sowie ein kleineres Stillgewässers mit großer Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien.

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um den Auenbereich der Döllnitz und des Mutzschener Wassers (Gewässer 2.Ordnung) mit naturnahen Gewässerabschnitten mit entsprechender Begleitvegetation. Das Seitental des Gatschflusses (NSG Kreuzgrund) ist Bestandteil des FFH-Gebietes.

Seit Mitte der 90er Jahre kämpfen die Umweltverbände vor Ort, betroffene Privateigentümer und eine Bürgerinitiative gegen den Tagebauaufschluss an dieser Stelle. Wesentliche Argumente hierbei sind neben den insgesamt überwiegenden Nachteilen für die Region eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in den angrenzenden Wohngebieten. Teilweise ist geplant, dass die Tagebaukante bis auf 70 m Abstand an Wohngebiete heranrückt. Insbesondere besteht zudem die Befürchtung, dass die angrenzenden Schutzgebiete wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

Die Diskussion vor Ort wird seitens der Befürworter leider sehr unsachlich geführt. Da die Stadt Mügeln sich in einer strukturschwachen Region befindet wird insbesondere der Arbeitsplatzaspekt sehr stark betont. So würden nach Aussagen des Antragstellers in dem neuen Tagebau etwa 5 Personen dauerhaft beschäftigt. Zudem behauptet das Unternehmen, dass ohne den Neuaufschluss der Bestand des Kaolinwerks mit derzeit etwa 80 Arbeitnehmern in Gänze gefährdet sei. Diese Behauptung wurde von Anfang an als „Totschlagargument“ von den Befürwortern in der Diskussion verwendet, obwohl bis heute der Nachweis nicht erbracht werden konnte, dass benachbarte Kaolinvorkommen, bei denen der Antragsteller ebenfalls über das Bergwerkseigentum verfügt, nicht abgebaut werden könnten.

Chronologie Planvorhaben –Kurzabriß:

In den Antragsunterlagen, welche vom Antragsteller im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (1999) und in den ursprünglichen Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren (2001) vorgelegt wurden, ging der Antragsteller von Grundwasserabsenkungen von bis zu 10 Metern im Bereich des Naturschutzgebietes und von 5 -10 Metern in der Döllnitzau aus. Die Behauptungen des Antragstellers, dass derartige Grundwasserabsenkungen keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete haben würden, wurde nicht nur von den Umweltverbänden, sondern auch von mehreren Fachbehörden angezweifelt.

In erster Linie diese Defizite der Planung führten dazu, dass in einer „1. Planpräzisierung“ (Dezember 2001) der Antragsteller ohne inhaltliche Veränderung des Abbauvorhabens und ohne Durchführung der geforderten Erkundungsbohrungen zur Verifizierung des umstrittenen zugrundeliegenden hydrogeologischen Modells, die vorhandenen Gutachten verbalargumentativ neuinterpretierte und seitdem behauptet, dass der Rohstoff nunmehr ohne jegliche Grundwasserabsenkung abgebaut werden könnte. Dieses sei durch die günstigen geologischen Verhältnisse

und der vermuteten Homogenität des Kaolinkörpers möglich. In den bestehenden Tagebauen des Unternehmens trifft diese Behauptung jedoch nicht zu. Die Behauptungen basieren zudem ausschließlich auf einem theoretischen Modell, dessen Funktionieren erst lange nach Tagebauaufschluss überprüft werden kann. Zudem ist unter Experten umstritten, ob die behauptete Dichtigkeit des Kaolinkörpers gewährleistet ist oder von einer Zerklüftung und somit Undichtigkeit des Kaolinkörpers ausgegangen werden müsse.

Auch diese Planpräzisierung im Frühjahr 2002 konnte weder die Umweltverbände noch die Fachbehörden überzeugen, so dass im Mai 2002 eine "2. Planpräzisierung" erfolgte. Die genannten wesentlichen Mängel konnten jedoch auch durch diese Unterlagen nicht entkräftet werden, da hierzu keinerlei neue Erkenntnisse vorgelegt wurden.

Ausblick:

Es ist zu befürchten, dass die Behauptungen des Antragstellers unzutreffend sind und Grundwasserabsenkungen infolge des Tagebauaufschlusses zu erwarten sind. Erhebliche Grundwasserabsenkungen hätten zwangsweise wesentliche Beeinträchtigungen der benachbarten Schutzgebiete zur Folge – welches im übrigen auch von den Antragstellern nicht mehr bestritten wird.

Diese würde einen Verstoß gegen die geltende Naturschutzgesetzgebung darstellen und zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Der Streit konzentriert sich somit auf die Frage, ob die Grundwasserproblematik zu beherrschen ist. Nach den vorliegenden Informationen ist mit dem Planfeststellungsbeschluss in den nächsten Wochen zu rechnen.

[Anm. d. Red.: inzwischen liegt der Beschluß vor.]

Dieser sollte insbesondere dahingehend überprüft werden, ob er rechtlich hinreichende Festsetzungen beinhaltet, so dass sichergestellt wird, dass die Nichtbeherrschbarkeit der Grundwasserproblematik automatisch zu Sanktionen und einer Einstellung des Abbaus führen würde.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit dem verfahrensführenden Oberbergamt Freiberg ist jedoch leider zu befürchten, dass in einer Art „Salomitaktik“ dem Antragsteller durch den Planfeststellungsbeschluss die Schaffung unumkehrbarer Tatsachen ermöglicht werden könnte. Sofern dann in einigen Jahren die befürchteten Beeinträchtigungen der Schutzgebiete eintreten würden, so wäre zuallererst nachzuweisen, dass die Beeinträchtigungen tatsächlich durch den Tagebaubetrieb verursacht sind.

Selbst wenn dieses gelänge, wäre zudem fraglich, ob dieses zu einer Einstellung des Tagebaus führen würde, da zu einem späteren Zeitpunkt weitere Belange (z.B. Dauerstandsicherheit der Tagebauböschungen, Gefährdung der Arbeitsplätze, Vermögensschäden des Tagebaubetreibers usw.) sicherlich entgegengehalten würden.

[Anm. d. Red.: Zur Zeit prüft die GRÜNE LIGA mit Unterstützung durch den Verein eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss. Wir werden Sie im nächsten Steinbeißer informieren.]